



Sozialversicherungstipps
Seite 3



Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
Seite 4

Checkliste zum Jahresende

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der unfreundliche 32. Dezember. An diesem Tag ist bekanntermaßen einiges zu spät. Die nachstehende Übersicht zu steuerlichen Themen des Jahreswechsels erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das ist in Anbetracht der Vielfalt des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes auch gar nicht möglich.

• **Frist für ZM kürzen**

Ab 1.1.2010 gilt aufgrund einer gesetzlichen Änderung eine kürzere Einreichfrist für die ZM (Zusammenfassende Meldung): Dies muss spätestens 1 Monat nach Ende des Meldezeitraumes elektronisch eingereicht werden – also zB für Jänner 2010 bis spätestens Ende Feber 2010!!

• **Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie**

Haben Sie ohnedies vor, Ihre Mitarbeiter zu schulen und lässt es die vorweihnachtliche Zeitknappheit auch zu, dann haben Sie verschiedene Möglichkeiten, steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen: Wer sich einer „vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung“ bedient, kann seit einigen Jahren wahlweise von den Aufwendungen einen gewinnmindernden **Freibetrag von 20%** geltend machen oder eine Gutschrift (= **Prämie**) in Höhe von 6% am Abgabekonto als Bildungsprämie lukrieren. Grundlage für die Berechnung sind jeweils Aufwendungen (Ausgaben), die unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Seminarbesuche lohnen sich daher!

Hinweis für größere Betriebe: Seit 2003 gibt es auch eine Begünstigung für rein **innerbetriebliche** Aus- und Fortbildungseinrichtungen und zwar in Form eines Freibetrages in Höhe von 20%. Der Gesetzgeber versteht darunter Einrichtungen, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind und die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Dritten gegenüber nicht anbieten, sondern vielmehr nur die eigenen Arbeitnehmer schulen. Der Makel ist allerdings, dass der Freibetrag (20%) nur bis zur Höhe von € 2.000,- der begünstigten Aufwendungen je Kalendarstag geltend gemacht werden kann. Achtung – bei solchen innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungsausgaben ist keine Bildungsprämie vorgesehen.

• **Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**

Für natürliche Personen, die den Gewinn durch **Bilanzierung** ermitteln und **betriebliche Einkünfte** erzielen, gibt es – für

2009 letztmalig (!) – die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne (max € 100.000,- pa) nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz zu versteuern – dies gilt seit 2007 auch für bilanzierende Freiberufler! Sinkt der Stand des Eigenkapitals durch Privatentnahmen dann in den nachfolgenden 7 Jahren ab, kommt es zur Nachversteuerung. Ein Absinken durch erlittene Verluste bewirkt dies nicht. Achten Sie auf die getätigten Privatentnahmen (dazu gehören auch private Steuerzahlungen), um die Begünstigung optimal ausnützen zu können – eventuell sollten Privatentnahmen daher auf 2010 verschoben werden. Wurde von der Begünstigung in den Vorjahren bereits Gebrauch gemacht, dann sollten die Entnahmen im heurigen Jahr nicht höher sein als der voraussichtliche Gewinn – andernfalls droht eine Nachversteuerung.

Es besteht im Rahmen der Steuererklärung 2009 auch die Möglichkeit der pauschalen Nachversteuerung aller noch offenen Beträge mit einem fixen Steuersatz von 10%. Die Pauschalierung wurde im Rahmen der Steuerreform 2009 zum „Abschied“ dieses Steuerzuckerls geschaffen.

• **Geringwertige Wirtschaftsgüter & Reparaturen**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten bis zu € 400,- können als sofortiger Aufwand noch heuer zur Gänze gewinnmindernd geltend gemacht werden (vielleicht benötigen Sie noch einen Drucker oder ei-

Inhalt dieser Ausgabe:

Checkliste zum Jahresende	Seite 1
Sozialversicherungstipps	Seite 3
Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

nen neuen Bildschirm?). Größere Anschaffungen vor Jahresende bringen immerhin noch die sog. „Halbjahres-Abschreibung“.

Übrigens – Es muss ja nicht immer etwas Neues gekauft werden: Auch Reparaturen von Wirtschaftsgütern bringen sofortige Betriebsausgaben!

• **Abzugsfähige Spenden**

Grundsätzlich können Spenden nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in beschränktem Ausmaß und die sind im Gesetz mehr oder weniger genau vorgegeben:

Spenden „der alten Art“

So können etwa Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben bis zu 10% des Vorjahresgewinnes abgesetzt werden.

Allerdings ist der Kreis solcher „betriebsausgabenvermittelnder“ Empfänger begrenzt. Dazu gehören zum Beispiel Universitätsinstitute oder gemeinnützige Vereine, wobei Letztere Ihnen einen entsprechenden Bescheid der Finanzbehörde vorlegen bzw. in einem von der Finanzverwaltung jährlich aktualisierten Verzeichnis begünstigter Spendenempfänger (siehe BMF-Homepage) aufscheinen müssen. Seit kurzem gehören dazu auch private „Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ und Dachverbände, deren ausschließlich gemeinnütziger Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.

Absetzbar sind außerdem Spenden (Geld- und Sachspenden) von Unternehmen im Rahmen einer **Naturkatastrophenhilfe**, vorausgesetzt der edle Spender nutzt seine Großzügigkeit für Werbezwecke (ein Hinweis zB auf der eigenen Homepage genügt).

„Neue Spenden“ durch Steuerreform 2009

Neu eingeführt durch die diesjährige Steuerreform wurde die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben (also auch im privaten Bereich), wenn diese Spende mildtätigen Zwecken oder zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder Hilfe bei Katastrophenfällen dient. Wichtig ist dabei,

dass die empfangende Institution am Tag der Spende in eine spezielle Liste des Ministeriums eingetragen ist. Ohne Eintragung keine Abzugsfähigkeit! Ein Blick in die Homepage des Ministeriums www.bmf.gv.at zahlt sich aus. Für die Spendenabzugsfähigkeit gilt als oberes Limit 10% des Vorjahresgewinnes.

• **Aufbewahrungspflicht**

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet zum 31.12.2009 die siebenjährige steuerliche Mindest-Aufbewahrungspflicht für das Jahr 2002. Dabei sind allerdings einige Feinheiten zu beachten:

– Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, gilt eine **zwölfjährige Aufbewahrungsdauer!** Diese Frist beträgt für bestimmte Fälle sogar 22 Jahre.



– Ist ein Abgabenberufungsverfahren oder ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren (Parteistellung) anhängig, müssen diese Unterlagen bis auf weiteres noch aufbewahrt werden.

– Überhaupt sollten ohne (Raum-)Not betriebliche Unterlagen nicht leichtfertig zu den Klängen des Neujahrskonzertes abgepackelt werden, da auch altes Material in einem zivilrechtlichen Prozess zur Beweisführung dienlich sein kann.

• **Wertpapierdeckung für Pensions-Rückstellungen**

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 begonnen haben (und das trifft grundsätzlich alle Bilanzen mit Regelwirtschaftsjahr 2009), benötigt man wieder eine Wertpapierdeckung zur Pensions-RSt.

Die Neuregelung verlangt wieder eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50% der im Vorjahr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungshöhe. Wer diese Vorgabe nicht erfüllt, muss einen ge-

winnerhöhenden Strafzuschlag von 30% der sog. Unterdeckung in Kauf nehmen. Prüfen Sie also, ob Sie Wertpapiere kaufen müssen! Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung zählen zur Wertpapierdeckung.

Zu einer allfälligen **Abfertigungsrückstellung**. Für Abfertigungen ist bereits seit 2007 keine Deckung mehr verpflichtend.

• **Weihnachtsgeschenke und -feier**

Der sogenannte „geldwerte Vorteil“ aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und den Lohnnebenabgaben bis zu einem Betrag von höchstens € 365,- jährlich und je Mitarbeiter befreit. Jährlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Veranstaltungen eines Jahres zusammenzurechnen sind. Wer mit seinen Mitarbeitern einen kostenintensiven Betriebsausflug im Sommer genossen hat, sollte wissen, dass der geldwerte Vorteil aus der Weihnachtsfeier dann steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Betrag von insgesamt € 365,- überschritten wird.

Für empfangene **Sachzuwendungen** (zB Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können oder eine Autobahnvignette) können je Mitarbeiter **zusätzlich € 186,- jährlich** steuerfrei bleiben.

Bargeldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflichtig, außer es handelt sich um Goldmünzen, wenn der Goldwert im Vordergrund steht (bis € 186,-) oder um Geldzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sachbezogen, daher ohne Betragsgrenze).

• **Weihnachtsgeschenke an Kunden zu Werbezwecken**

Seit 1.1.2004 wurde das Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) dahingehend geändert, dass die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes (auch bei Vorliegen eines betrieblichen Anlasses) einer Privatentnahme gleichgestellt wird. Nach dieser neuen Rechtslage liegt zB ein Ust-pflichtiger Vorgang vor, wenn ein Unternehmer seinem Kunden ein Weihnachtsgeschenk überlässt; obwohl hier der betriebliche Werbezweck ein-

deutig im Vordergrund steht, tut man umsatzsteuerlich so, als ob es sich um eine Privatentnahme handeln würde. Ausgenommen von dieser USt-Pflicht sind lediglich „Geschenke von geringem Wert“ (das Ministerium hat dies so ausgelegt, dass man einem Kunden nur bis zu € 40,- jährlich zuwenden darf, um unter die Toleranzgrenze zu fallen) und Warenmuster.

• USt: Kleinunternehmergrenze überschritten?

„Kleinunternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist ein Unternehmer, dessen Umsätze pro Jahr € 30.000,- netto nicht übersteigen – dabei muss auch der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch eingerechnet werden. Derartige Kleinunternehmer sind mit ihren Umsätzen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, haben im Gegenzug aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Das Gesetz kennt eine **Toleranzgrenze**: Das einmalige Überschreiten des Grenzbetrages innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15% ist für die Kleinunternehmerbefreiung unschädlich. Wird die Umsatzgrenze gegen Jahresende hin überschritten, dann ist die Umsatzsteuerpflicht die Folge und der Unternehmer muss die Mehrwertsteuer für alle Umsätze in diesem Jahr nachträglich entrichten – andererseits steht natürlich der Vorsteuerabzug zu, wenn alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (sprich: Rechnungen vorliegen).

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können das Überschreiten bzw Nicht-Überschreiten dieser Umsatzgrenze wegen des geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips beeinflussen.

• Lagerbestand ermitteln (sog Inventur)!

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen zum Bilanzstichtag eine Inventur durchführen, um die Menge der auf Lager liegenden **Vorräte** festzustellen – daher zählen, messen, wiegen nicht vergessen. Das gleiche Schicksal ereilt all jene, die zum 1.1.2010 von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Bilanzierung wechseln! Die Inventuraufzeichnungen benötigt Ihr Steuerberater für die Erstellung der Bilanz.

Zum Bilanzstichtag müssen auch die halbfertigen Arbeiten (zB nicht abgerechnete Dienstleistungen) bewertet werden – auch hier werden Aufzeichnungen benötigt.

• GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

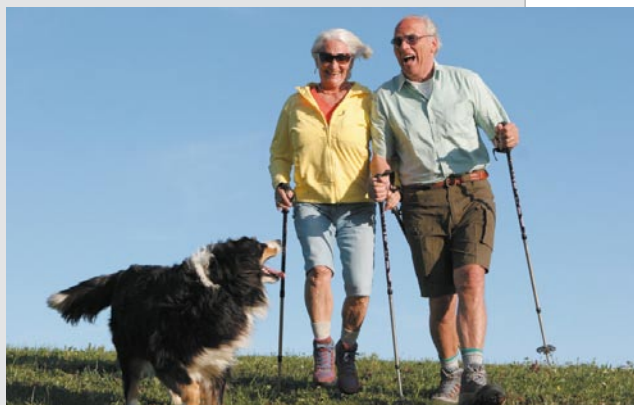
Beitragsbefreit sind sog Kleinunternehmer, das sind jene Unternehmer mit nicht mehr als € 30.000,- Jahresumsatz sowie nicht mehr als € 4.292,88 Gewinn im Jahr 2009. Werden beide Grenzwerte nicht überschritten, so kann bis zum Jahresende ein entsprechender **Antrag** gestellt werden. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur für Jungunternehmer, für ältere Unternehmer (Männer über 65 bzw Frauen über 60 Jahre) und für Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten haben.

Beachten Sie den Grundsatz: keine Beiträge – keine Versicherungsleistungen!

• Die neue Selbständigenvorsorge

Freiberufler und Bauern haben ein Wahlrecht (sog opting-in), wenn sie als Unternehmensgründer an der neuen Selbständigenvorsorge mitmachen möchten. Für Neugründer gilt als Frist zur Optionsausübung: Es muss binnen 12 Monaten ab dem Berufsantritt ein entsprechender Antrag an eine Vorsorgekasse gestellt werden.

Die Beitragszahlungen stellen Betriebsausgaben dar, die laufenden Veranlagungserträge bei den Vorsorgekassen sind steuerfrei und die zukünftige Auszahlung wird mit einem fixen 6%igen Steuersatz belegt bzw im Falle einer lebenslänglichen monatlichen Auszahlung ab Antritt der Pension sogar steuerfrei behandelt.



• Betriebsaufgabe in früheren Jahren?

Auf Antrag gibt es eine Steuerbefreiung hinsichtlich der stillen Reserven des damaligen Betriebsgebäudes. Diese Begünstigung gibt es aber nur, wenn die zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Steuerzuckerl vorliegen. Seit 2005 ist es auch möglich, das (ehemalige) Betriebsgebäude sofort zu vermieten bzw zu verpachten, was für Betriebsaufgaben vor 2005 nach der damaligen Rechtslage noch nicht möglich war. Die Nachversteuerung für Betriebsaufgaben vor 2005 wegen Vermietung bzw Verpachtung des Gebäudes kann aber verhindert werden, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung (**Optionsantrag in die neue Rechtslage**) bis 31.12. des Jahres gestellt wird, in dem das Bestandsverhältnis begonnen hat.

• Forschungsfreibetrag bei Auftragsforschung

Seit 2005 gibt es auch für Unternehmen, die nicht im eigenen Haus for-

schen sondern bestimmten Forschungseinrichtungen einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilen, einen 25%igen **Forschungsfreibetrag bzw -prämie** (8%) für maximal € 100.000,- pa erteilte Forschungsaufträge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Freibetrages ist, dass der Auftraggeber **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** (idR der 31.12.) dem Auftragnehmer nachweislich (schriftlich) **mitteilt**, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Begünstigung in Anspruch nimmt.

Achtung: Ohne rechtzeitige Mitteilung gibt es kein Steuerzuckerl!

• Rechnungen per Fax

Rechnungen per Fax dürfen weiterhin bis 31.12.2010 übermittelt werden.

Ab 2011 kann man sich aus einer Fax-Rechnung (voraussichtlich – sollte keine weitere Verlängerung erfolgen) keine Vorsteuer mehr holen.

• Zu- und Abflussprinzip ausnutzen

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist wesentlich, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahme oder Ausgabe tatsächlich vor Jahresende zu einem Zu- oder Abfluss geführt hat. Allerdings wären regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ende des Jahres (bis zu 15 Tage) zu- oder abfließen, noch dem aktuellen Jahr zuzurechnen. Vorauszahlungen mindern daher grundsätzlich Ihren steuerpflichtigen Gewinn, jedoch sollten Sie des Guten nicht zuviel tun, weil Sie „übertriebene“ Vorauszahlungen, die nicht bloß das laufende und das Folgejahr betreffen, doch wieder genau abgrenzen müssten. Eine freiwillig vorgezogene Vorauszahlung der GSVG-Beiträge des kommenden Jahres wäre aber eine Möglichkeit, Ihren heurigen Gewinn noch zu schmälern.

Das Zu- und Abflussprinzip gilt übrigens auch für Sonderausgaben (daher die Kirchensteuer noch heuer bezahlen) und außergewöhnliche Belastungen.

• Buchführungsgrenzen überschritten?

Sie haben bisher Ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt? Wenn ja, sollten Sie prüfen, ob diese Art der Gewinnermittlung auch weiterhin für Sie zulässig ist: Übersteigt der **Jahresumsatz** bei Gewerbebetrieben in zwei Jahren hintereinander den Wert von netto € 400.000,- (bzw. einmalig den Wert von € 600.000,- netto, sog. „Expressüberschreitung“), sollten Sie unbedingt noch vor dem Jahresende mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses gibt es einen Gesetzesentwurf, in welchem die Anhebung der Buchführungsgrenze ab 1.1.2010 auf € 700.000,- vorsieht. Ob dieser Entwurf auch beschlossen wird, stand noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich in der Kanzlei!

• Verlustvorträge für die Zukunft retten!

Verluste, die mittels doppelter Buchführung (Bilanz) ermittelt werden, können zeitlich unbeschränkt in die Zukunft mitgenommen werden. Durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (EAR) ermittelte Verluste sind hingegen benachteiligt:

- Nach der bis Ende 2006 geltenden Rechtslage konnten EAR die sog. „Anlaufverluste“ (das sind die Verluste der ersten drei Geschäftsjahre ab Betriebseröffnung) ewig in die Zu-

kunft mitnehmen und mit den nächst auftauchenden Gewinnen verrechnen – egal, wann diese Gewinne eintreten. Weil Verluste ab dem 4. Geschäftsjahr nicht mehr vortragsfähig waren, war es oft ratsam, ab dem 4. Geschäftsjahr freiwillig auf Bilanzierung umzusteigen, um so die Verlustvorträge „haltbar“ zu machen.

- Seit 2007 gilt für EAR eine neue Regel: So können ab 2007 nur mehr (aber dafür generell, auch wenn es sich nicht um „Anlaufverluste“ handelt) die Verluste aus den letzten drei Jahren geltend gemacht werden. **Ältere Verluste (sofern nicht obiger Punkt) gehen damit automatisch verloren**, wenn sie nicht innerhalb der drei nachfolgenden Geschäftsjahre mit Gewinnen verrechnet werden konnten. Wer sich diesem Risiko nicht aussetzen möchte, sollte **freiwillig zur Bilanzierung übergehen**, um auf diese Weise die Verluste unbegrenzt vortragen zu können.



• Freibetrag für investierte Gewinne

Seit 2007 gibt es für EAR einen 10%igen Freibetrag für investierte Gewinne (kurz: FBiG) mit einer jährlichen Obergrenze von € 100.000,-. Um diesen Freibetrag optimal auszunutzen zu können, ist die zeitgerechte

Planung von begünstigten Investitionen (dazu zählt auch der Kauf bestimmter Wertpapiere oder übrigens auch Bundesratsbescheide!!) im zu Ende gehenden Jahr 2009 unbedingt notwendig. Wenn 2009 bereits ausreichend Wertpapiere gekauft worden sind, sollten begünstigte Sachgüterinvestitionen allenfalls in das Jahr 2010 verschoben werden. Natürlich verzichtet man dadurch auf die Halbjahres-AfA für 2009 und erzielt einen höheren Gewinn, aber dafür kann man im Folgejahr den Freibetrag ausnutzen, ohne erneut Wertpapiere kaufen zu müssen. Von einer Verschiebung der Investitionen können Sie jedoch Abstand nehmen, wenn Sie für das kommende Jahr keinen Gewinn erwarten bzw. wenn Sie ohnehin bereits ausreichende Investitionspläne wälzen, um im Folgejahr die 10%-Grenze voll auszuschöpfen.

Beachten Sie: Jene Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit als Basis für den FBiG gedient haben, sollten unbedingt erst nach Ablauf von 4 Jahren (sog. **Behaltefrist**) ab der Anschaffung aus dem Betrieb ausscheiden, sonst kommt es in der Regel zur Nachversteuerung!

Übrigens: Im Rahmen der Steuerreform 2009 wurde dieser FBiG ab 2010 umgewandelt in den sogenannten „Gewinnfreibetrag“ (kurz: GFB) im Ausmaß von 13% – aber das ist aus heutiger Sicht noch Zukunftsmusik.